



ROTTweil ist schwarz-gelb!

Corona - Hygienekonzept zum (Hallen-)Trainings- und Spielbetrieb des FV 08 Rottweil e.V.

Gültig ab 26.06.2021 und bis auf weiteres!

Basis ist das gemeinsam von den Verbänden des Südbadischen, Badischen und Württembergischen Fußballverbandes am 22. Juni 2021 vorgestellte Hygienekonzept, die jeweils aktuelle Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie die Richtlinien zum Sportbetrieb der Stadt Rottweil mit Ausgabe vom 21.06.2021 (siehe Seiten 8 und 9).

Überarbeitete Hygieneanforderungen stand 26.06.2021:

Wettkampfveranstaltungen wie die des Freizeit-, Amateur-, Spitzen- und Profisports sind

➤ **in Inzidenzstufe 1 (aktueller Wert)**

- mit bis zu 1.500 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien und mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume zulässig oder
- mit bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität zulässig oder
- mit bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,

D.h.

- Wir können in der Saison 21/22 bei Vorbereitungsspielen der aktiven Mannschaften und **aller** Jugendmannschaften **bis zu 1.500** Zuschauer zulassen. Ab 300 Zuschauern besteht Maskenpflicht.
- Alle Trainer, Eltern und Spieler wurden schon im Vorfeld der Veröffentlichung dieser Ausgabe hierüber aufgeklärt und mit dem Hygienekonzept der Fußballverbände versorgt.
- Das gesamte Hygienekonzept steht ebenfalls auf der Homepage des FV 08 Rottweil zur Verfügung.
- Beim Einlass zum Stadion, der Toilette und der Gastronomie im Stadion gilt ebenfalls der Mindestabstand und die Maskenpflicht.
- Alle Anwesenden, mit Ausnahme der Spieler, haben während der gesamten Veranstaltung 1,5 Meter Abstand zu halten und wenn dieser nicht gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.
- Der Eingangs- und Ausgangsbereich ist im Bereich der Toiletten und Umkleidekabinen. Davon ist der Eingang die rechte Kasse und der Ausgang die linke Kasse – von außerhalb des Stadions gesehen!
- Die Kassen Richtung Aquasol bleiben geschlossen.
- Der Spielereingang und Spielerausgang ist seitlich der linken Kasse.
- Bei Spielen mit Zuschauern auf dem Kunstrasen gibt es folgendes separate Eingangs- und Ausgangskonzept:

Der Eingang ist an der ersten Türe von der Tennishalle her gesehen. Der Ausgang ist am selben Weg an der gegenüberliegenden Seite und alle anderen Türen sollten abgeschlossen sein. Die Bewirtung findet an der Mittellinie statt.

- Es gilt nach wie vor bei **allen** Spielen weiterhin die Dokumentationspflicht. Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden (Spieler*innen,

Trainer*innen, SR, Zuschauer*innen, an der Organisation Beteiligte): Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer

- Die Erhebung erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzes manuell (Einzelformulare auf Papier) oder elektronisch per Luca-App oder Corona-Warn-App;
- Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und alle weiteren Teamoffiziellen sind über den Spielbericht ausreichend erfasst
- Nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen
- Kabinen (ab Öffnungsstufe 2):
Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
Mindestabstand von 1,5m muss eingehalten werden. Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) gelüftet werden.
- Duschen/Sanitärbereich (ab Öffnungsstufe 2):
Abstandsregeln gelten auch in den Duschen, ggf. einzelne Duschen „sperren“. Bei gemeinsamer Nutzung von Duschanlagen durch beide Teams, sollte diese nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen.
- Ab einem Inzidenzwert von 35/50 pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen, je nach Verfügung des Kreises Rottweil oder des Landes Baden- Württemberg, könnte die Zuschauerzahl oder die Zahl der Anwesenden begrenzt und zusätzliche Maßnahmen erlassen werden.
- Wir bitten alle Zuschauer (egal ob Einheimische oder Gäste) und Betreuer bzw. Funktionäre der Gäste sich das Datenerhebungsblatt im Vorfeld der Spiele auszudrucken (als Download verfügbar auf der Homepage des WFV oder des FV 08 Rottweil) und ausgefüllt zu den Spielen mitzubringen.
- Wir gehen davon aus, dass alle diese Punkte und die Punkte auf der Corona-Checkliste von uns allen und unseren Gegnern ernst genommen werden!
- Der FV 08 Rottweil hat zu seinen Spielen das Hausrecht der Stadt Rottweil übertragen bekommen und wird dieses, bei Verweigerung der Einhaltung der Maßnahmen einzelner Zuschauer, auch wahrnehmen.

Hallentrainingsbetrieb des FV 08 Rottweil ab Juni 2021

Das nachfolgend aufgeführte Hallentrainingskonzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Hallen der Stadt Rottweil ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der aktuellen Corona-Verordnung Sportstätten des Kultusministeriums und des Sozialministeriums. Außerdem werden hierfür die Richtlinien zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs der Stadt Rottweil als Basis berücksichtigt (siehe Seite 8 und 9). Der FV 08 Rottweil e.V. benutzt folgende Einrichtungen der Stadt und des Kreises Rottweil:

- Doppelsporthalle (ausschließlich Halle B – unterer Stock)
- Turnhalle Böhlingen
- ABG-Halle
- Kreissporthalle Rottweil

Es wird keine privaten oder vom Bezirk Schwarzwald ausgerichteten Hallenturniere, Wettkämpfe, Spieltage oder ähnliches geben.

Wichtigste Hinweise:

- Die Stadt Rottweil hat in allen Hallen die Laufwege, die Ein- und Ausgänge festgelegt und deutlich gekennzeichnet. Daran haben sich alle zu halten!
- Zuschauer sind keine zugelassen
- Eine Dokumentation der Anwesenden ist weiterhin zwingend nötig

Wir weisen hier in aller Deutlichkeit noch mal auf die auf den Seiten 8 und 9 einsehbaren Richtlinien der Stadt Rottweil zur Benutzung der Einrichtungen hin. Diesen sind unbedingt Folge zu leisten.

Ansprechpartner im Verein:

Name	Tätigkeit	E-Mail
Ernst Thomas Müller	Hygienebeauftragter Vorstand Organisation	3.vorstand@fv08-rottweil.de
Nicole Bachert	Geschäftsstelle	fv08rottweil@t-online.de

Verteiler der Informationen im Verein:

Funktion/Themenfeld	Name	Was/wohin/an wen?
Vorstand	Ernst Thomas Müller	Kommunikation an Vorstandskollegen, Vereinsmitarbeiter, Funktionsträger, Ordner, Kassierer, Stadionsprecher. Verteilung Vorlage Datenerhebung Zuschauer an Kassierer zu den Heimspielen.
Vorstand Marketing	Bernhard Wenzler	Aushänge aller Plakate
Vorstand	Peter Weiss	Kommunikation an alle Mitglieder per Mail
Geschäftsstelle	Nicole Bachert	Info an alle Trainer, Betreuer und Koordinatoren, alle WhatsApp-Gruppen, etc.
Geschäftsstelle	Nicole Bachert	Kommunikation an alle Trainer, Betreuer und Spieler aktive Mannschaften Herren
Geschäftsstelle	Nicole Bachert	Kommunikation an alle Trainer, Betreuer und Spielerinnen der aktiven Mannschaften Frauen und B-Mädchen
Geschäftsstelle	Nicole Bachert	Kommunikation an alle Trainer, Betreuer und Spieler der Jugend und AH, zusätzlich an alle Funktionäre im Jugendleitungsteam
Gegner	Jeweilige Koordinatoren oder Betreuer der Mannschaft/Absprache nötig	Kommunikation an den Verein über WfV-Postfach. Inhalt: Ablauf/Procedere/Zuschauer
Schiedsrichter	Jeweilige Koordinatoren oder Betreuer der Mannschaft	Ablauf/Procedere
Zuschauer	<ul style="list-style-type: none"> - eingeteilte Kassierer - eingeteilter Stadionsprecher - eingeteilte Ordner - Ressort Öffentlichkeitsarbeit - Jeweiliger Betreuer Jugendteam 	<ul style="list-style-type: none"> - Aushänge/Poster - Soziale Medien - Zeitung/Presse - Homepage (Formular runterladen, ausfüllen, mitbringen)

Im Übrigen gelten in allen Bereichen der Spielfelder und Sporthallen, der Toiletten, der Umkleidekabinen und der Gastronomie (insgesamt der Zonen 1 – 3) die üblichen Hygiene- und Abstandsregeln von mind. 1,5 Meter, sowie je nach Inzidenzwert eine Maskenpflicht.

Zusätzlich sind Ansammlungen nach § 9 CoronaVO in der dritten Pandemiestufe des Landes Baden-Württemberg auf max. 25 Personen begrenzt (Inzidenzstufe 1). Dies betrifft vor allem unsere Lounge sowie die Außenbereiche der Kabinen und Parkplätze im Stadion und an den Sporthallen. Sportliche Betätigungen sind davon ausgenommen.

Alle Informationen des Baden-Württembergischen Fußballverbandes sind unter diesem Link zu finden: <https://www.wuertfv.de/corona/>.

Im Einzelnen:

- Infos zur aktuellsten Coronaverordnung Sport
- Leitlinien zum Umgang mit SARS-CoV-2-Fällen sowie Verdachtsfällen in Vereinen
- das Hygienekonzept der Verbände
- Hygiene-Plakat Spieler
- Hygiene-Plakat Zuschauer
- Datenerhebung Vorlage Zuschauer
- Datenerhebung Hinweise Zuschauer
- Und eine Checkliste zum Hygienekonzept (auch noch extra abgebildet auf der nächsten Seite) – eine informative Zusammenfassung aller to Do´s kompakt!

Alle Personen, die in irgendeiner Weise in dieses Konzept involviert sind, sind angehalten, dieses und die Vorlagen des WFV zu kennen und anzuwenden!

Gemeinsam gegen Corona!!

Über 20 Millionen Menschen haben sie schon. Du auch?

Lade dir die Corona-Warn-App herunter und leiste deinen Beitrag, die Corona-Pandemie einzudämmen.

**Auch die A-H-A-Regel trägt zur Eindämmung der Pandemie bei:
**Abstand – Hygieneregeln (Handdesinfektion und Niesetikette) –
Alltagsmaske!****

Der FV 08 und die Gesellschaft danken Dir dafür!

Richtlinien zum Sportbetrieb

Aktualisierte Ausgabe mit Gültigkeit ab 21.06. 2021

Liebe Vereinsvertreter*innen,

die folgenden Richtlinien beinhalten Vorgaben zum Übungs- und Wettkampfbetrieb innerhalb der Rottweiler Sportstätten. Sie werden laufend überarbeitet und an die jeweils geltenden Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg angepasst. Bitte leiten Sie diese Nachricht an die entsprechenden Personen / Stellen Ihres Vereins weiter.

Allgemeine Regelungen zum Infektionsschutz:

- Distanzregeln einhalten & Körperkontakte unterlassen. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Hygieneregeln einhalten (Hust-/Niesetikette, regelmäßig und gründlich Hände waschen, nicht ins Gesicht fassen)
- Nur gesund trainieren & Symptome ernst nehmen! Es besteht ein Zutritts-/Teilnahmeverbot für Personen nach § 8 CoronaVO
- Jeder Verein hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 CoronaVO zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 7 CoronaVO durchzuführen.
- Verpflichtung zur Einhaltung der 3-G-Regelung. Eine Teilnahme am Sport ist nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen in Verbindung mit den entsprechenden Nachweisen erlaubt. Ab einer stabilen Inzidenz < 35 entfällt die Testpflicht für Angebote im Freien. Dies gilt nicht, wenn Umkleidekabinen und/oder Duschen genutzt werden.

Weitere Vorgaben:

- Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- Das Sportangebot darf nur innerhalb der zugewiesenen Trainingsfläche und während des zugeordneten Zeitfensters durchgeführt werden (ausreichend Zeitpuffer einplanen).
- Je Abteilung/Trainingsgruppe ist ein Verantwortlicher zur Einhaltung der Verhaltensregeln zu bestimmen (z. B. Trainer*in/Übungsleiter*in).
- Beim Zugang in und Abgang aus der jeweiligen Halle bzw. beim Zurücklegen von Raumwegen (Gang zur Toilette o. Ä.) besteht Maskenpflicht (Ausnahmen gelten für Personen nach § 3, Absatz 3 CoronaVO).
- Besucher und Zuschauer sind während des Trainingsbetriebes nicht zugelassen. Eltern dürfen, wenn notwendig, ihr Kind in die Halle bringen und an den Trainer übergeben, müssen dann die Halle aber umgehend verlassen.
- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Auf regelmäßige Belüftung von Innenräumen ist zu achten.
- Trainingsgeräte / Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden sind nach der Benutzung zu reinigen ODER zu desinfizieren.
- Benötigte Hygieneprodukte, z.B. für die persönliche Händedesinfektion oder die Desinfektion der Sportgeräte, sind von der durchführenden Abteilung zu stellen.
- Nach dem Training sind die Sportstätten unverzüglich zu verlassen.

Wegekonzept:

- Die markierten Laufwege (Beschilderungen) innerhalb der jeweiligen Sportanlage/Sporthalle sind – sofern vorgegeben – einzuhalten.
- Sofern möglich, werden Ein- und Ausgänge voneinander getrennt, um Engpässe beim Wechsel von Sportgruppen zu vermeiden.

- Wir bitten darum, dass sämtliche Teilnehmer der Vorgängergruppen die Hallen noch innerhalb des zugeordneten Zeitfensters verlassen.
- Außerdem die Bitte, dass vorab die jeweiligen Hygienebeauftragten einer Gruppe prüfen, ob die Halle / das Hallendrittel frei ist. Erst dann kann die Gruppe folgen. Beim Warten vor der Halle / im Freien sind die bekannten Abstands- und Hygieneregeln zu befolgen.
- In Gängen und Treppenhäusern gilt Rechtsverkehr!

Sonstige Hinweise:

- Die Wiederaufnahme des Übungsbetriebes kann aus organisatorischer Sicht erst nach Rücksprache mit der Stadt Rottweil und unter Vorlage des jeweiligen Hygienekonzeptes erfolgen (FB 3, 3.1 Kultur und Sport – Herr Patrik Rau). Daher bitten wir vorab um kurze Info (per Mail an patrik.rau@rottweil.de), wann die jeweiligen Gruppen/Abteilungen/Vereine den Übungsbetrieb wieder aufnehmen werden. **Vereine, die bereits ein Konzept vorgelegt haben betrifft dies nicht.**
- Ein Einsatz von Desinfektionsmittel ist nicht zwingend erforderlich, sofern ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen bestehen.
- Bitte beachten Sie außerdem die spezifischen Aushänge, Regelungen und Informationen in den jeweiligen Hallen/Sportstätten.
- In den Toiletten der Umkleidekabinen der Doppelsporthalle ist keine Seife vorhanden. Bitte nutzen Sie daher in erster Linie die Toiletten im Eingangsbereich oder in den Verbindungsgängen auf Ebene der jeweiligen Hallen.

Wettkämpfe und Spieltage / Doppelsporthalle:

- Bei der Durchführung von Wettkämpfen sind die übergeordneten Bestimmungen der jeweiligen Veranstalter (Fachverbände, o. Ä.) einzuhalten und an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist der Verein selbst verantwortlich (Hygienekonzept). Auch dieses Hygienekonzept muss vorab bei der Stadt Rottweil vorgelegt werden.
- Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 10 CoronaVO etwas anderes zulässt.
- Für die Wettkämpfe in der Doppelsporthalle sind folgende Zuschauerzahlen erlaubt:
 - o A-Deck: 50 Sitzplätze (zusätzlich ggf. 15 Stehplätze)*
 - o B-Deck: 17 Sitzplätze (zusätzlich ggf. 20 Stehplätze)**sollte es die Organisation des Spielbetriebes ermöglichen, stehen zusätzlich Stehplätze zur Verfügung. Hierfür muss Gewährleistet sein, dass sich die Wege der Sportler und Zuschauer im Kabinen-/Tribünenbereich nicht kreuzen (zeitliche / räumliche Trennung) bzw. die Mindestabstände eingehalten werden.

Die beschriebenen Vorgaben dienen letztlich dazu, die Risiken in allen Bereichen zu minimieren. Entsprechend sind diese maßgebend für den Sportbetrieb. Sollten die Vorgaben nicht eingehalten werden, behalten wir uns vor, den Zutritt in die Hallen für die jeweiligen Sportgruppen / Vereine zu untersagen.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit melden.
Ihnen weiterhin alles Gute.

P. Rau, FB 3 - 3.1 Kultur und Sport

Was ist im Fußball erlaubt?

ab 28.06.2021



7-Tage-Inzidenz im Landkreis/Stadtkreis ⁽¹⁾	Regelung / Lockerung	Testpflicht (ab 6 Jahren) ⁽²⁾	Zuschauer (im Freien)
Stufe 4 Inzidenz >50	Amateursport im Freien in Gruppen bis zu 25 Personen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen.	Ja	250 ⁽³⁾
Stufe 3 Inzidenz <50	Amateursport im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung.	Ja	500 ⁽³⁾
Stufe 2 Inzidenz <35	Amateursport im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung.	Nein	750 ⁽⁴⁾
Stufe 1 Inzidenz <10	Amateursport im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung.	Nein	1.500 ⁽⁵⁾



Hygiene- und ggfls. Testkonzept sind verpflichtend. Weitere Informationen und FAQ: wuerttfv.de/corona

⁽¹⁾ Maßgeblich ist die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis. Diese muss fünf Tage in Folge unter bzw. über der Inzidenzgrenze liegen, damit die Lockerungen oder Verschärfungen in Kraft treten. Eine Übersicht der württembergischen Stadt- und Landkreise [gibt's hier](#).

⁽²⁾ Genesene oder vollständig geimpfte Personen sind von der Testpflicht ausgenommen.

⁽³⁾ Ab einer Zuschauerzahl von 200 ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

⁽⁴⁾ Im Freien maximal 750 Zuschauer, oder bis zu 20 bzw. 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme bei 60 Prozent Auslastung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist. Ab 200 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

⁽⁵⁾ Im Freien maximal 1.500 Zuschauer, oder bis zu 30 bzw. 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme bei 60 Prozent Auslastung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist. Ab 300 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 28. Juni 2021 (Stand: 26.06.21)

Inzidenzwert unter 10/ Inzidenzstufe 1

Trainings- und Übungsbetrieb

(§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)

Freizeit und Amateursport

- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- ohne 3G-Nachweis

Schwimm- und Hallenbäder

(ergänzend: CoronaVO Bäder und Saunen)

- jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 5 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 3 qm im Nichtschwimmerbecken)
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- ohne 3G-Nachweis

Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios

- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm
- ohne 3G-Nachweis

Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

(§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

Allgemein

- Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO auf Verlangen vorzulegen
- Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO

Sportlerinnen und Sportler

- keine Begrenzung der Anzahl
- Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht

Zuschauerinnen und Zuschauer

- Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen
- mit bis zu 1.500 Personen im Freien und mit bis zu 500 innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 30 % der zugelassenen Kapazität (ohne 3G-Nachweis)
- bis zu 60 % der zugelassenen Kapazität möglich
 - ✓ mit 3G-Nachweis
 - ✓ Mindestabstand darf unterschritten werden
 - ✓ Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets
 - ✓ kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen), bei über 300 Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Freien

Inzidenzwert 10-35/ Inzidenzstufe 2

Trainings- und Übungsbetrieb

(§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)

Freizeit und Amateursport

- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- ohne Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis
- Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: § 7 i. V. m. § 6 a CoronaVO Bäder und Saunen)
- jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 5 qm Wasserfläche im Schwimmerbecken, je angefangene 3 qm im Nichtschwimmerbecken)
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- ohne Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis

Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios

- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm
- ohne Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis
- Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

(§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

Allgemein

- Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen
- Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO

Sportlerinnen und Sportler

- keine Begrenzung der Anzahl
- Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht

Zuschauerinnen und Zuschauer

- Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen
- mit bis zu 750 Personen im Freien und mit bis zu 250 innerhalb geschlossener Räume oder mit bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität (ohne 3G-Nachweis)
- bis zu 60 % der zugelassenen Kapazität möglich
 - ✓ mit 3G-Nachweis
 - ✓ Mindestabstand darf unterschritten werden
 - ✓ Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets
 - ✓ kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen), bei über 200 Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Freien



**Inzidenzwert 35-50/
Inzidenzstufe 3**

Trainings- und Übungsbetrieb

(§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)

Freizeit und Amateursport

- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zuzüglich der Kinder der beteiligten Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich bis zu fünf weiterer Kinder unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: zusätzlich: § 7 und § 6a CoronaVO Bäder und Saunen)

- jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 10 qm Wasserfläche im Schwimmbekken, je angefangene 4 qm im Nichtschwimmbekken)
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis

Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios

- keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zuzüglich der Kinder der beteiligten Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich bis zu fünf weiterer Kinder unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

(§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

Allgemein

- Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen
- Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO
- Sportlerinnen und Sportler
- keine Begrenzung der Anzahl
- Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) bleiben außer Betracht

Zuschauerinnen und Zuschauer

- Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen
- mit bis zu 500 Personen im Freien und mit bis zu 200 innerhalb geschlossener Räume
- mit 3G-Nachweis
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen); im Freien Maskenpflicht bei mehr als 200 Personen.

**Inzidenzwert über 50/
Inzidenzstufe 4**

Trainings- und Übungsbetrieb

(§ 15 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 3 CoronaVO Sport)

Freizeit und Amateursport

- im Freien bis zu 25 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 14 Personen
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Schwimm- und Hallenbäder (ergänzend: § 7 und § 6a CoronaVO Bäder und Saunen)

- jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen (eine Person je angefangene 10 qm Wasserfläche im Schwimmbekken, je angefangene 4 qm im Nichtschwimmbekken)
- allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung
- nur mit 3G-Nachweis

Tanz- und Ballettschulen/ Fitness- und Yogastudios

- im Freien mit bis zu 25 Personen, innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 14 Personen
- allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm
- nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

(§ 15 Abs. 3 CoronaVO in Verbindung mit § 4 CoronaVO Sport)

Allgemein

- Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellen und auf Verlangen vorzulegen
- Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO

Sportlerinnen und Sportler

- im Freien bis zu 100 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 14 Personen (gilt nur für Freizeit- und Amateursport)
- Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, weiteres Funktionspersonal) werden nicht mitgezählt

Zuschauerinnen und Zuschauer

- Mindestabstand von 1,5 Meter; gilt jedoch nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen
- mit bis zu 250 Personen im Freien und mit bis zu 100 innerhalb geschlossener Räume
- mit 3G-Nachweis
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen); im Freien Maskenpflicht bei mehr als 200 Personen.

Nachweispflicht (§ 4 CoronaVO)

- Nachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die das 6. Lebensjahr vollendet haben
- Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft sowie Kita-Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt